

1. Änderungssatzung vom 29.01.2020 zur „S a t z u n g über die Benutzung der Voerder Kirmes vom 14.03.2016“

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) -zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202)– hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Voerder Kirmes der Stadt Ennepetal vom 14.03.2016 beschlossen:

Artikel 1:

§ 4 (Verbotene Gegenstände) wird wie folgt geändert:

Ziffer 4 wird gestrichen und durch nachfolgende Formulierung ersetzt:

4. Alle Getränke, die nicht auf dem Kirmesgelände erworben wurden sowie der Konsum mitgebrachter oder gewonnener Getränke.

Es wird eine neue Ziffer 5 hinzugefügt:

5. Glasbehältnisse, die nicht gegen Pfand auf der Kirmes erworben oder als Gewinn übergeben wurden.

Artikel 2:

§ 8 Absatz 2 Nr. 2 (Ordnungswidrigkeiten) wird durch folgende Formulierung ersetzt:

2. eine oder mehrere der in § 4 aufgezählten verbotenen Gegenstände mit sich führt, verwendet oder konsumiert,

Artikel 3:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Voerder Kirmes vom 29.01.2020 tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung vom 29.01.2020 zur „Satzung über die Benutzung der Voerder Kirmes vom 14.03.2016“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geheilt werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Stadt Ennepetal unter www.ennepetal.de einsehbar.

Ennepetal, 27.01.2020
Gez. H e y m a n n